

Satzung vom 22.04.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen RC Helicopters Gaimersheim.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gaimersheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter Nr. _____ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eichstätt eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist das abhalten von Trainings und Übungsstunden zur Teilnahme an Wettbewerben, Förderung und Ausübung des Modellflugsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft, durch Unterhaltung einer Jugendgruppe.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft in einem Fachverband beschließen.

§ 5 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
3. Eine beschränkt geschäftsfähige natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn deren gesetzlicher Vertreter zustimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf
 - a) Mitgestaltung des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
 - b) Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme am Vereinsleben.
 - c) Gleichbehandlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Satzung des Vereins zu befolgen.
 - b) für die Entwicklung des Vereins und dessen Ziele zu wirken.
 - c) Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - d) Jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
 - e) die Flugbetriebsordnung einzuhalten.
 - f) Arbeitseinsätze die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sind durchzuführen oder zu bezahlen.
 - g) Sollten Anschaffungen zu tätigen sein, die nicht über die Vereinskasse finanziert werden können, so wird der Restbetrag auf die Mitglieder umgelegt.

§ 7 Eintritt aktiver Mitglieder

1. Die aktive Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein durch Anerkennung der Satzung.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
3. Der Beitrittswillige hat eine mindestens einjährige Probezeit zu absolvieren.

4. Während der Probezeit hat der Beitrittswillige die gleichen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, außer der Stimmberechtigung.
5. Über die Aufnahme nach Ende des Probejahres entscheidet der Vorstand.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme nach Ablauf der Probezeit besteht nicht.
7. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird durch den Vorstand entschieden.
8. Ein Aufnahmestopp neuer Mitglieder kann durch den Vorstand benannt werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten nicht mehr ausreichen oder andere Gründe vorliegen.

§ 8 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Frist beträgt drei Monate.
4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Die vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss durch die Vorstandschaft, wenn diese
 - a) gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen oder die Anordnungen des Vorstandes trotz mehrmaliger Aufforderung nicht befolgen.
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.
 - c) mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand sind.
2. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
3. Der Beschluss des Vorstandes ist sofort wirksam.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§ 11)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11 Der Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive) voll geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Beide vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung erfolgen analog § 12 Abs. 3, 5, § 13 Abs. 1, 3 § 14 Abs. 1, 6, dieser Satzung.
5. Vereinsintern darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
7. Befugnisse des Vorstandes sind
 - a) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins.
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er verbleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet
 - a) durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist jederzeit möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Austritt aus dem Verein,

e) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

10. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbleibenden Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.

11. Die Neuwahl für das neu zu besetzende Vorstandsamt erfolgt innerhalb von zwei Monaten durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.

3. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende

a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes (§ 11 Abs. 8a).

b) Satzungsänderungen.

c) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes.

d) Erteilung von Weisungen an den Vorstand.

e) Festsetzung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr.

f) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.

g) Entscheidung über Vereinsstrafen in den Fällen des § 15 Abs. 2, sowie in allen Fällen über deren Widersprüche.

h) Auflösung des Vereins.

i) Änderung des Vereinszwecks.

j) Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Fachverband.

k) Entscheidungen bezüglich Gemeinschaftsarbeit.

l) Erlass einer Flugbetriebsordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (= ordentliche Mitgliederversammlung).

c) bei ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten.

d) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.

5. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

6. a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu berufen.

b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

c) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmberechtigung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche (aktive) Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband und über die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vierfünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden sind Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.

5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

6. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 15 Vereinsstrafen

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es
 - a) schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt.
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt.
 - c) sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder ihm anvertraute Sachen aneignet oder beschädigt.
 - d) sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht.
 - e) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
 - f) die Anweisungen des Flugleiters schuldhaft verletzt.
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig
 - a) Ermahnung oder Verwarnung.
 - b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens acht Wochen.
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. Über die Bestrafung nach Abs. 2 Ziff. a, b und c entscheidet die Vorstandschaft.

§ 16 Gemeinschaftsarbeiten

1. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, ob und in welchem Maß jedes Mitglied an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken hat.
2. Ausgenommen von Gemeinschaftsarbeiten sind Erwachsene über 65 Jahren und Jugendliche bis 14 Jahren, sowie Schwerbeschädigte.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt. Die Wahl der Liquidatoren hat in diesem Fall entsprechend § 14 Abs. 2 zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gaimersheim, die es unmittelbar und ausschließlich der für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinsinterner Beschluss

Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet allein der erste Vorstand